

Richtlinien der Hansestadt Attendorf zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds in der Gebietskulisse des Innenstadtentwicklungskonzeptes

Auf der Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Hansestadt Attendorf innerhalb der Gebietskulisse des Innenstadtentwicklungskonzeptes (IEK) einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Attendorner Innenstadt ein.

1. Fördergrundsätze

- 1.1. Innerhalb der Gebietskulisse des IEK (siehe Anlage I „Gebietskulisse IEK“) wird im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Stärkung und Entwicklung der Attendorner Innenstadt unterstützt und erhöht. Durch den Verfügungsfonds sollen nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden. Die vorhandenen finanziellen Mittel sind so einzusetzen, dass sie mit hoher lokaler Ausrichtung und mit einem großen Maß an Entscheidungsbefugnis flexibel seitens der privaten Akteure eingesetzt werden.
- 1.2. Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln (Städtebauförderung/Hansestadt Attendorf) und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen.
- 1.3. Das lokale Gremium „Lenkungskreis Innenstadtentwicklungskonzept“ (siehe hierzu auch Punkt 5) entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1. Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb der Gebietskulisse eingesetzt werden.
- 2.2. Der Teil der Mittel, der nicht aus den öffentlichen Mitteln stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen etc.

3. Gegenstand der Förderung

Es werden Maßnahmen unterstützt, die einen begründeten, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt haben.

Gefördert werden:

- a) Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur,
- b) Maßnahmen zur Belebung des Wirtschaftsstandortes Innenstadt (Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistung),
- c) Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- d) Maßnahmen zur Imagebildung,
- e) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Projekte/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt und
- g) Mitmachaktionen/Festivitäten.

Eine Übersicht beispielhafter Maßnahmen wird in Anlage II „Beispielhafte förderfähige Maßnahmen“ dargestellt.

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

- 4.1. Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich ein jährliches Budget in Höhe von 80.000 € bis zum Jahr 2022 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 40.000 € jährlich ist, dass die selbige Summe an privaten Mittel eingebracht werden.
- 4.2. Fördermittelempfänger und Verwalter des Verfügungsfonds ist die Hansestadt Attendorn. Die Stabsstelle Stadtteilmanagement und Demographie übernimmt die organisatorischen Aufgaben und ist Ansprechpartner in der Verwaltung.
- 4.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Hansestadt Attendorn. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Entscheidungsgremium

- 5.1. Das Gremium „Lenkungskreis Innenstadtentwicklungskonzept“ entscheidet über die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds.
- 5.2. Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Vertreter Werbegemeinschaft Attendorn e.V. (insbesondere aus Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistung)
 - 2 Vertreter Beirat für Stadtmarketing & Tourismusförderung (insbesondere aus Tourismus und Wirtschaft)
 - 1 Vertreter Jugendparlament
 - 1 Vertreter Seniorenrat
 - 4 Vertreter Politik
 - 2 Vertreter Verwaltung
 - Bürgermeister
- 5.3. Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen.

Die Mitglieder des Gremiums und deren Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.
- 5.4. Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der abgegebenen Stimmen.
- 5.5. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

- 5.6. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Innenstadtentwicklungskonzeptes sowie das geltende Ortsrecht. Das Gremium tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

6. Antragsberechtigte / Antragsstellung

- 6.1. Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die vollständigen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 6.2. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Anlage III „Antragsformular“):
- Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Kontaktdaten),
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung,
 - Räumliche Zuordnung der Maßnahme,
 - Dauer der geplanten Maßnahme und
 - Kosten und Finanzierung der Maßnahme einschließlich Abschätzung der Folgekosten (Nachweis der Eigenmittel als auch Sicherstellung der Folgekosten).
- 6.3. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In begründeten Ausnahmen kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden.
- 6.4. Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen (siehe Anlage III „Antragsformular“).

7. Entscheidungskriterien

- 7.1. Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:
- *Lage innerhalb der Gebietskulisse des IEK:* Die Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb der Gebietskulisse des IEK liegen/durchgeführt werden (siehe Anlage I „Gebietskulisse IEK“).
 - *Nachhaltige Entwicklung:* Die Maßnahme muss eine begründete, nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb der Gebietskulisse bewirken.
 - *Imagebildung:* Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Attendorner Innenstadt.
- 7.2. Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (insbesondere Ortsrecht) sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch den Bürgermeister bestätigt worden sind.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Bundes-, Landes- oder EU-Finanzierung enthalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,

- Reguläre Personalkosten des Antragstellers und
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

9. Zuschuss und Abrechnung

- 9.1. Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € brutto pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € brutto überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 9.2. Bei Kosten von mehr als 1.000 € netto pro Einzelauftrag bzw. Gewerk sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.
- 9.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Bürgermeister. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Abschlagszahlung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Abschlagszahlung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.
- 9.4. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto,
 - Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen),
 - Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis und
 - Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.000 € (netto).
- 9.5. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden. Was jeweils als Abschluss der Maßnahme gilt, wird dem Antragsteller bei Bewilligung der Mittel schriftlich mitgeteilt.
- 9.6. Beträge, die nicht dem Förderzweck zugeführt wurden, sind zu erstatten und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 06.11.2019 in Kraft.

Anlagen

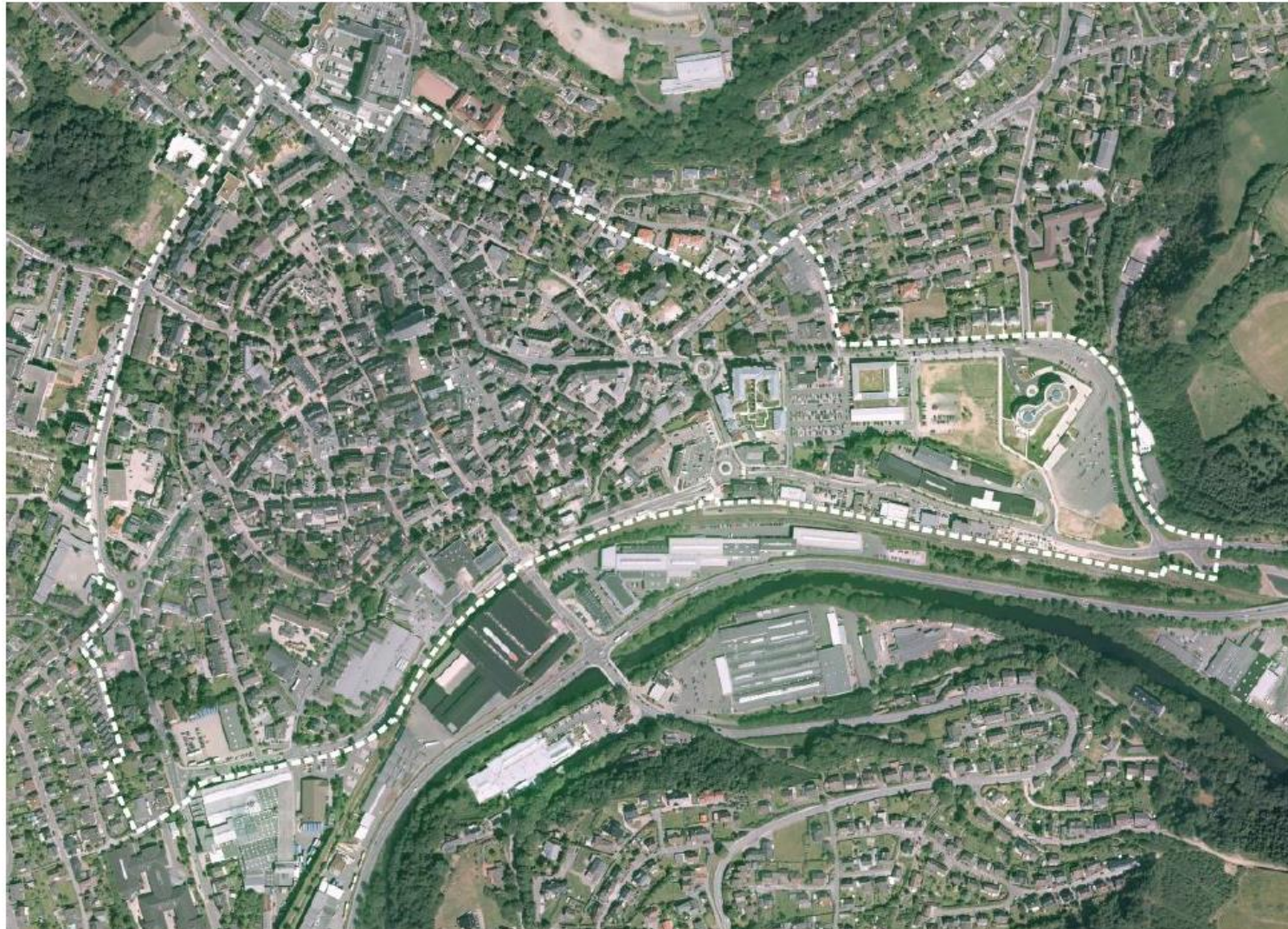
Anlage I: Gebietskulisse IEK

Anlage II: Beispiele von förderfähigen Maßnahmen

Anlage III: Antragsformular

Anlage I

Gebietskulisse IEK



Anlage II

Beispiele von förderfähigen Maßnahmen

Mit Mitteln des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen Beitrag zur Innenstadtstärkung- und -belebung leisten und die Eigenbeteiligung der Innenstadtakteure an der nachhaltigen Innenstadtentwicklung aktivieren und stärken. Der Verfügungsfonds soll explizit als Ergänzung zu den Maßnahmen, die im öffentlichen Raum durchgeführt werden, eingesetzt werden.

Beispielhafte Maßnahmen sind¹:

- Investive Aufgaben und Maßnahmen
 - Umsetzung von Lichtkonzepten im privaten Raum (z.B. Schaufenster, als Inszenierung/Markierung/Inwertsetzung und somit in Abstimmung zum Lichtmasterplan² und nachrangig zum Fassaden- und Hofprogramm)
 - (Bauliche Gestaltung) von Eingangssituationen in ein Quartier (zur Ablesbarkeit von Quartieren)
 - Aufstellung von auf Veranstaltungen bezogene Beschilderungen
 - Grüngestaltung entsprechend den Empfehlungen des Gestaltungshandbuches
 - Aufstellen von Verweilmöglichkeiten, Spielgeräten und Spielstationen für Kinder im privaten Raum bzw. Geschäftsräumen
 - Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
 - Aufstellung von auf Veranstaltungen bezogene Banner
 - Zwischennutzung von Baulücken und Leerständen (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)

- Investitionsvorbereitende Aufgaben und Maßnahmen
 - Erarbeitung von Lichtkonzepten im privaten Raum (z.B. Schaufenster, als Inszenierung/Markierung/Inwertsetzung und somit in Abstimmung zum Lichtmasterplan und nachrangig zum Fassaden- und Hofprogramm)
 - Erarbeitung von Geschäftsprofilen (Schwerpunkt Einzelhandel und Gastronomie, z.B. Verbesserung Branchenmix / Angebot)
 - Erarbeitung von Umnutzungskonzepten z.B. für Ladenflächen
 - Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkte: Gestaltung und Nutzung von Immobilien – insbesondere in den Erdgeschoßlagen – Zusammenlegung von Ladenlokalen)
 - Erarbeitung von Gestaltungsexperten u. a. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum, Außengastronomie entsprechend den Empfehlungen des Gestaltungshandbuches
 - Durchführung von Wettbewerben und Workshops z.B. für die künstlerische Gestaltung von Schaltkästen
 - Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

¹ Quelle: vgl. Arbeitshilfe Verfügungsfonds, Anhang, Maßnahmenübersicht S. 38 f

² Siehe Lichtkonzept vom 16.09.2016

Anlage III

Antrag zur Durchführung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Programms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren in der Innenstadt von Attendorn

An
Hansestadt Attendorn
Der Bürgermeister
Kölner Straße 12
57439 Attendorn

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller

Organisation / Gruppe / Verein / Unternehmen	
Ansprechpartner/in	
Straße / HNr	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	

1.2 Bankverbindung des Antragstellers

Bankinstitut	
IBAN	
BIC	

2. Inhalt des Antrages

- 2.1. Beschreibung der geplanten Maßnahme (inkl. Zielgruppe, Nutzen und zu erwartende Effekte für die Innenstadt) - für eine ausführlichere Projektbeschreibung kann eine Anlage beigefügt werden

2.2. Maßnahmenbeginn- und Maßnahmenende

2.3. Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

2.4. Nutzen und zu erwartete Effekte der Maßnahmen für die Innenstadtstärkung /-belebung

3. Kosten und Finanzierung

Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung (inkl. Nachweis der Eigenmittel und Sicherstellung der Folgekosten) (mind. 50% der Maßnahme Eigenmittel, Ausnahme: im Verfügungsfonds stehen Mittel Dritter über den Mindestanteil von 50 % zur Verfügung)

Zu erwartende Ausgaben:

	€
	€
	€
	€
	€
Summe Ausgaben	€
Spenden	€
	€
	€

Eigenanteil €

**Beantragte Zuschüsse aus dem
Verfügungsfonds** €

4. Schriftliche Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt

- Der / Die Antragssteller/in bestätigt, dass die geplante Maßnahme nicht zusätzlich durch andere Förderprogramme bezuschusst wird (Doppelförderung).
- Der / Die Antragssteller/in bestätigt, dass die Durchführung der geplanten Maßnahmen nicht ohne Bezuschussung durch den Verfügungsfonds sichergestellt ist.

Die in dem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Attendorn, _____

(Unterschrift Antragssteller)